



Genehmigungsverfahren, Konzentrationswirkung, Waldumwandlung
VGH Mannheim, Beschluss vom 6. August 2020 – 10 S 2941/19

**Zur Korrektur einer Verletzung von § 13 BImSchG (im Anschluss an die Beschlüsse des Senats vom 19.12.2019 – 10 S 566/19 und 10 S 823/19).
(amtlicher Leitsatz)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Beteiligten streiten um die sofortige Vollziehbarkeit einer der Beigeladenen erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen. Der Antragsteller ist ein anerkannter Umweltverband. Mit Widerspruch wandte er sich gegen die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden. Im Genehmigungsbescheid wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen ein eigenständiger Antrag auf Waldumwandlung nach §§ 9 ff. LWaldG an die höhere Forstbehörde zu stellen sei, da diese nicht von der Konzentrationswirkung der Genehmigung erfasst sei.

Den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen, lehnte das VG Stuttgart mit Beschluss von Oktober 2019 ab.¹ Dagegen legte der Antragsteller im Oktober 2019 Beschwerde vor dem VGH Mannheim ein. Im Januar 2020 ergänzte er die Beschwerdebeurteilung unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des VGH Mannheim vom Dezember 2019 – 10 S 566/19 und 10 S 823/19² – und rügte, die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG sei missachtet worden.

Im März 2020 erließ das Landratsamt eine Teil-Abhilfeentscheidung und ergänzte die immissionschutzrechtliche Genehmigung um die Waldumwandlungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen.

Inhalt der Entscheidung

Der VGH Mannheim wies die Beschwerde gegen den Beschluss des VG Stuttgart zurück.

Das Vorbringen des Antragstellers, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sei infolge einer Missachtung des Konzentrationsgrundsatzes (§ 13 BImSchG) in Bezug auf die Waldumwandlungsgenehmigung rechtswidrig, sei unbeachtlich, da es sich dabei nicht um eine zulässige Vertiefung oder Ergänzung fristgerecht geltend gemachter Beschwerdegründe handle. Vielmehr sei dies vorliegend ein vollständig neues Vorbringen nach Ablauf der Beschwerdebeurteilungsfrist. (Rn. 10)

Bei der verspätet geltend gemachten Verletzung des Konzentrationsgrundsatzes handle es sich nicht um eine berücksichtigungsfähige nachträgliche Änderung der Rechts- oder Tatsachengrundlage. Auch habe der Senat nicht seine zuvor gefestigte Rechtsprechung geändert, denn mit seinen Beschlüssen aus Dezember 2019 (Az. 10 S 566/19 und 10 S 823/19) habe sich das Gericht erstmals mit der Frage der Reichweite der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen befasst.³ (Rn. 11)

Der VGH Mannheim stellt weiter fest, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Blick auf ihren Entscheidungstenor und gebotene Nebenbestimmungen zunächst zwar unvollständig gewesen

¹ VG Stuttgart, Beschl. v. 23.10.2019 – 13 K 1922/19.

² VGH Mannheim, Beschl. v. 17.12.2019 – 10 S 823/19 (in [Rundbrief 1/2020](#) besprochen).

³ VGH Mannheim, Beschl. v. 17.12.2019 – 10 S 823/19 (in [Rundbrief 1/2020](#) besprochen).

sei. Jedoch habe das Landratsamt solche von ihm erkannte Defizite nachträglich durch seine Teil-Abhilfeentscheidung vom 4. März 2020 rechtmäßig behoben und zum Zeitpunkt der VGH-Entscheidung sei die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zweifellos vollständig. (Rn. 12)

Im Weiteren ging der VGH auf das UVP- und artenschutzrechtliche Vorbringen des Antragstellers ein, bestätigte dabei jedoch lediglich die Rechtsprechung der ersten Instanz.

Fazit

Mit diesem Beschluss ergänzt der VGH Mannheim seine Rechtsprechung aus Dezember 2019 zur auch eine Waldumwandlungsgenehmigung umfassenden Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Das Gericht hatte diese bejaht mit der Folge, dass auch in Baden-Württemberg, wo die Verwaltungspraxis bis dahin von zwei separat zu erteilenden Genehmigungen ausgegangen war, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nunmehr die waldrechtlichen Umwandlungsgenehmigungen einschließen müssen. Demnach ist in den Fällen, in denen eine Windenergieanlage auf einem bewaldeten Standort errichtet werden soll, die insoweit erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG) von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Der Verwaltungsgerichtshof stellt mit der vorliegenden Entscheidung nun klar, dass die Waldumwandlungsgenehmigung auch durch nachträgliche Einbeziehung ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als rechtmäßig eingekonzentrierter Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu sehen ist.

Der Volltext der Entscheidungen kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:
http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrtemberg&Art=en&sid=1e0b61930740109617a1198d8c0f04d9&nr=31992&pos=0&anz=1